



Raumordnungsverfahren: was ist das und wie läuft es ab

1) Ziele und Inhalt des Verfahrens

Generell prüfen Raumordnungsverfahren alle Vorhaben, die überörtlich von erheblicher Bedeutung sind, auf ihre **Raumverträglichkeit**.

Damit wird geklärt, wie sich ein Vorhaben auf wichtige Aspekte wie zum Beispiel Verkehr, Natur und Landschaft, Wirtschaft mit Land- und Forstwirtschaft, Erholung, Klimaschutz, Siedlungsentwicklung oder Wasserwirtschaft auswirken und ob es damit verträglich sind.

Dazu wird geprüft, ob die Ziele der Regionalplanung sowie des Landesentwicklungsprogramms eingehalten werden. Ziele der Landes bzw Regionalplanung sind z.B.:

- Wir wollen einen Beitrag zum Klimaschutz leisten.
- Wir wollen erneuerbare Energien verstärkt nutzen, und Wälder und Moore als natürliche Kohlendioxidspeicher erhalten.
- Senkung des Flächenverbrauchs auf 30 ha pro Tag bis 2030
- ...in den Mittelzentren Roth und Hersbruck soll sich die weitere städtisch-industrielle Entwicklung verstärkt an der Belastbarkeit des Naturhaushalts orientieren. ...der starken Belastung der Luft entgegengewirkt, die Umweltqualität verbessert sowie zur Erhaltung und Verbesserung der Erholungsnutzung beigetragen werden

Die Ziele der Landesplanung finden Sie unter: [Landesentwicklungsprogramm | Landesentwicklung Bayern \(landesentwicklung-bayern.de\)](#), die der Regionalplanung unter [Regionalplan - Planungsverband Region Nürnberg \(nuernberg.de\)](#)

Am Schluss kommt die sogenannte „landesplanerische Beurteilung“. Hierin wird festgestellt, ob die Planung mit ihren Auswirkungen den Erfordernissen der Raumordnung entspricht und somit raumverträglich ist oder nicht bzw. mit welchen Maßgaben die Planung raumverträglich gestaltet werden kann. Das Ergebnis kann sein:

- positiv, d. h. raumverträglich,
- positiv mit Maßgaben bzw. Auflagen, die erfüllt werden müssen,
- negativ, nicht raumverträglich.

Die Bahn kann dann entscheiden, mit welchem raumverträglichem oder bedingt raumverträglichem Standort sie weiterplant und in ein Planfeststellungsverfahren geht.

2) Was passiert jetzt konkret, was kann ich tun?

Die von der Bahn eingereichten Unterlagen zum Raumordnungsverfahren für die verbliebenen 3 Standorte Allersberg/Pyrbaum/Roth-Harrlach, Muna Nord sowie Muna Süd / Jägersee beinhalten unter anderem:

- die Begründung warum dieses Werk notwendig ist
- warum die Standorte Roth-Harrlach, Muna Nord und Muna Süd geeignet sind
- Faunistisches Gutachten: heißt welche geschützten Tiere leben dort
- Schallgutachten
- das Auswahlverfahren und wie der Suchprozess abgelaufen ist
- Standortvergleich aller neun Standorte
- warum es der Hafen nicht sein kann

Diese **Unterlagen** sind online zu sehen, und zwar unter [Raumordnungsverfahren für ICE-Instandhaltungswerk eingeleitet - Regierung von Mittelfranken \(bayern.de\)](#).

Sie werden auch in den Rathäusern der betroffenen Gemeinden ausgelegt:

- Roth (Stadtbauamt, Allee 9, 91154 Roth)
- Allersberg (Marktplatz 1, 90584 Allersberg)
- Pyrbaum (Marktplatz 1, 90602 Pyrbaum)

Am Raumordnungsverfahren beteiligt werden **alle Träger öffentlicher Belange** die von dem Vorhaben betroffen sind, wie Kommunen, Fachbehörden, Verbände. Aber, und das ist für uns sehr wichtig, **auch die Öffentlichkeit kann sich beteiligen**.

Das heißt, jeder Bürger, jede Bürgerin und auch Kinder können schriftlich bei der Regierung von Mittelfranken ihre Einwände und Bedenken vorbringen.

Je fundierter und detaillierter ein Einwand ist, desto intensiver muss er bearbeitet werden. Es müssen jedoch keine Paragraphen und Gesetze genannt werden. Es reicht aber auch z.B. nur generell zu schreiben dass:

- Der Bannwald streng geschützt ist und deshalb nicht gerodet werden darf.
- Wälder für den Klimaschutz von entscheidender Bedeutung sind
- Das Vogelschutzgebiet streng geschützt ist, auch nach EU Recht
- Das Wassereinzugsgebiet für Region und die Stadt Fürth nicht gefährdet werden darf.

Alle Einwände werden von der Regierung von Mittelfranken bearbeitet und bei Bedarf an die Bahn zur Beantwortung weitergeleitet. Nach Ablauf der Einspruchszeit prüft die Regierung von Mittelfranken, ob das ICE Werk an diesem Standort „raumverträglich“ ist, also ob es dahin passt.

Die drei Standorte werden unabhängig voneinander geprüft. Es wird keine Rangfolge erstellt und die Bahn kann unter den raumverträglichen Standorten, sei es mit oder ohne Maßgaben, frei wählen.

Übrigens – Klage gegen das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens kann nicht erhoben werden. Klage kann erst nach einem, durch das **Eisenbahnbundesamt** einzuleitenden **Planfeststellungsverfahren** erhoben werden, das mit dem Planfeststellungsbeschluss eine Genehmigung – mit oder ohne Auflagen – erteilt.

Weiterführende Hinweise finden Sie auch unter:

<https://www.landesentwicklung-bayern.de/instrumente/raumordnungs-verfahren/>
<https://www.ice-werk-nuernberg.de/raumordnungsverfahren.html>